

Köln, 19. April 2021

## **Stellungnahme zum Schreiben des IDW an das IVS betreffend den CMI-Ansatz bei der Modellierung von Langlebigkeitstrends**

### **Vorbemerkung**

Als Reaktion auf einen Aufsatz von *Geilenkothen/Rasch*<sup>1</sup> hat sich das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) an das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung gewandt mit der Bitte, den dort beschriebenen alternativen Ansatz (CMI-Ansatz) zur Modellierung künftiger Langlebigkeitstrends in Deutschland einer eingehenden Analyse zu unterziehen und die Ergebnisse zu veröffentlichen. Dabei stellt das IDW mit Hinweis auf IDW RS HFA 30, Tz. 62 insbesondere darauf ab, dass die bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen anzusetzenden Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten allgemein anerkannten Tabellenwerken entnommen werden können. Das IDW fragt daher, ob die Verwendung dieses alternativen Ansatzes nach Einschätzung des IVS ebenfalls zu einem allgemein anerkannten (Standard-) Tabellenwerk führt und damit bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen in Deutschland verwendet werden kann.

### **Stellungnahme des IVS**

Das IVS und der DAV-Fachausschuss Altersversorgung haben sich eingehend mit dem CMI-Ansatz auseinandergesetzt und gelangten zu der Auffassung, dass ein allgemein anerkanntes Standardtabellenwerk dadurch gekennzeichnet ist, dass dessen Anwendung keine eigenen Festlegungen durch das Unternehmen erfordert. Diese Anforderung erfüllen die derzeit aktuellen Heubeck-Richttafeln 2018 G, da sowohl die Grundwahrscheinlichkeiten als auch die Trendfunktionen zur Modellierung der Langlebigkeitsentwicklung auf Basis von nicht unternehmensspezifischen, allgemeinen Bevölkerungsdaten abgeleitet wurden. Bekanntlich liegen den Grundwahrscheinlichkeiten im Wesentlichen Daten der gesetzlichen Rentenversicherung<sup>2</sup> zugrunde, während die Langlebigkeitstrends aus der Entwicklung der Allgemeinen Sterbetafeln 1986/88 und 2010/12 abgeleitet wurden.<sup>3</sup> Besonderheiten bestimmter Unternehmen (bspw. Unternehmen mit betrieblicher Altersversorgung) gingen nicht in die Tafeln ein.

Der CMI-Ansatz wird zur Modellierung der Veränderung der altersbezogenen Sterblichkeiten im Zeitablauf verwendet. Er enthält keine Grundwahrscheinlichkeiten (d. h. die Wahrscheinlichkeit, in einem bestimmten Alter zu versterben), wie sie in der Basistafel der Heubeck-Richttafeln 2018 G enthalten sind, und ist somit isoliert nicht zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen verwendbar. Eine mögliche Anwendung des CMI-Ansatzes kann in Kombination mit der Basistafel der Heubeck-Richttafeln 2018 G erfolgen, wie im Aufsatz von *Geilenkothen/Rasch* beschrieben.

---

<sup>1</sup> Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung bei der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen, KoR 2021, S. 11 ff.

<sup>2</sup> Textband zu den Heubeck-Richttafeln 2018 G, Kap. 1.2, S. 3 ff.

<sup>3</sup> Textband zu den Heubeck-Richttafeln 2018 G, Kap. 3.2, S. 9

Ein wesentliches Merkmal des hier diskutierten CMI-Ansatzes ist es jedoch, dass das bilanzierende Unternehmen einen einheitlichen, alters- und geburtsjahrunabhängigen Langfristtrend selbst festlegen muss, auf den die mit dem CMI-Ansatz modellierten (Kurzfrist-)Trends innerhalb einer altersabhängigen Konvergenzperiode überführt werden. Die Ermittlung des dafür erforderlichen Langfristtrends kann – wie bei den Heubeck-Richttafeln – auf Basis von allgemein zugänglichen Bevölkerungsdaten erfolgen oder – soweit das Unternehmen über eine hinreichend valide Datengrundlage verfügt – dann unter Verwendung dieser Informationen. Im Ergebnis verfügt somit jedes Unternehmen über einen diesbezüglichen Ermessensspielraum. Daher kann es sich bei den so ermittelten Sterbewahrscheinlichkeiten nicht mehr um ein allgemein anerkanntes Standardwerk handeln.

Die Verwendung des CMI-Ansatzes in Verbindung mit den Richttafeln 2018 G stellt nach Auffassung des IVS vielmehr eine unternehmensspezifische Modifikation der Richttafeln dar. Solche Modifikationen kommen in der Praxis durchaus vor: So können beispielsweise die Grundwahrscheinlichkeiten der Rentnersterblichkeit oder der Invalidisierung durch (pauschale) Zu- oder Abschläge auf die im Zeitablauf beobachteten Verhältnisse beim bilanzierenden Unternehmen angepasst werden (im Sinne bester Schätzwerte). Hierfür sind jedoch die einschlägigen Vorgaben (z. B. IDW HFA 30 Rz. 62 oder IAS 19.81) zu beachten. Soweit ein Unternehmen die unternehmensspezifische Festlegung bzw. Modifikation des Langfristtrends sachgerecht begründet, kann der CMI-Ansatz eine handelsrechtlich zulässige, unternehmensindividuelle Modifikation der Richttafeln darstellen. Dies ist jedoch – wie alle unternehmensspezifischen Festlegungen – im jeweiligen Einzelfall und mithilfe aktuarieller Methoden zu beurteilen und mit dem Abschlussprüfer abzustimmen.

Grundsätzlich ist es denkbar, auch ein allgemein anerkanntes Standardtabellenwerk mit Berücksichtigung des CMI-Ansatzes herzuleiten. Dazu ist es nach Ansicht des IVS jedoch insbesondere erforderlich, dass eine konkrete Festlegung des zu verwendenden Langfristtrends im Standardtabellenwerk erfolgt und diese Festlegung nicht dem jeweils bilanzierenden Unternehmen überlassen wird.